

HINWEISE FÜR ANTRAGSTELLERINNEN UND ANTRAGSTELLER

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben einen Antrag bei dem Verwaltungsgericht Bremen eingereicht, um Eilrechtsschutz zu erlangen. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

1. Wie geht das Verfahren weiter?

Das Verwaltungsgericht schickt Ihren Antrag der Behörde und wird die Behörde auffordern, Stellung zu nehmen und die Behördenakten vorzulegen. Die Stellungnahme(n) der Behörde erhalten Sie als Kopie übersandt.

Wichtig für Sie: Das Gericht entscheidet erst nach Anhörung beider Seiten.

2. Wie lange dauert ein Verfahren?

Das Verwaltungsgericht entscheidet in Antragsverfahren grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Über Anträge entscheidet das Gericht vorrangig gegenüber Klagen. Eine genaue Voraussage, wie lange ein Verfahren dauert, ist nicht möglich.

3. Wer entscheidet über Ihren Antrag?

Über Ihren Antrag entscheiden drei Berufsrichterinnen bzw. -richter. In dringenden Fällen kann auch der oder die Vorsitzende allein entscheiden. Zur Beschleunigung kann das Gericht die Sache einem Berufsrichter bzw. einer Berufsrichterin (sog. Einzelrichter) übertragen, der/die alleine entscheidet.

Wichtig für Sie: Ein Beschluss durch einen Einzelrichter hat den gleichen Wert und dieselbe Wirkung wie der Beschluss einer Kammer.

4. Welche Kosten können entstehen?

Grundsätzlich gilt: Wer den Prozess verliert, trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten hängt von der wirtschaftlichen Bedeutung des Antrags ab. Die wirtschaftliche Bedeutung wird im sog. Streitwert ausgedrückt. Diesen setzt das Gericht fest

Wichtig für Sie: Der Streitwert ist nur die Grundlage der Kostenberechnung. Er ist nicht der Betrag, den die unterlegene Partei zu zahlen hat.

- Das Gericht macht die sog. Gerichtskosten geltend. Die konkrete Höhe hängt vom Streitwert und vom Verlauf des Verfahrens ab. Es können weitere Kosten anfallen, etwa für die Vernehmung von Zeugen oder die Einholung von Sachverständigengut-

achten.

Wichtig für Sie: Gerichtskosten werden nicht erhoben in Streitigkeiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Ausbildungsförderung (BAföG) und der Kriegsopfer- und Schwerbehindertenfürsorge.

- Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die Kosten, die Ihnen und der Behörde entstehen. Die Höhe hängt insbesondere davon ab, ob die Beteiligten Rechtsanwälte beauftragen. In der Mehrzahl der Verfahren beauftragen die Behörden keinen Rechtsanwalt. Wer nicht anwaltlich vertreten ist, kann regelmäßig nur Kosten für Porto, Fahrtkosten u. ä. geltend machen.

5. Was ist Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe wird auf Antrag gewährt. Sie erhalten Prozesskostenhilfe, wenn Sie die Kosten der Prozessführung nicht selbst aufbringen können und Ihr Begehren hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe macht in gerichtskostenfreien Verfahren nur Sinn, wenn Sie beabsichtigen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Wichtig für Sie: Das Formular für die Mitteilung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse erhalten Sie im Gerichtsgebäude (Am Wall 198, 28195 Bremen) oder im Internet (in der Rubrik "Service" unter [Prozesskostenhilfe](#)).